

Allgemeinverfügung des Landratsamts Tübingen zur Erteilung von Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV in der Umweltzone der Stadt Tübingen

I.

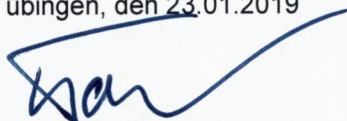
1. Nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV dürfen kraft dieser allgemeinen Ausnahmegenehmigung Fahrzeuge ausschließlich zum Zweck von Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen nach § 16 FZV oder mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV die Umweltzone der Stadt Tübingen befahren.
2. Die von den gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 LVwVfG örtlich zuständigen Behörden aufgrund einer Einzelfallprüfung erteilten Ausnahmegenehmigungen besitzen in den baden-württembergischen Umweltzonen mit Ausnahme der Umweltzone Stuttgart insoweit Geltung, als die Regelungsinhalte und Lebenssachverhalte identisch sind.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen einzulegen.

Tübingen, den 23.01.2019



Joachim Walter
Landrat

